



100 25 89 200 25 76

100 25 90 200 25 77

100 25 91 200 25 78

100 25 92 200 25 79

100 25 93 200 25 80

Gemeinde: B. _____

ZPV-Nr.: _____

Eröffnung: 2.7.2026 JCU/PWE/cbi

STEUERREKURSKOMMISSION DES KANTONS BERN

Sitzung vom 30. Juni 2026

Es wirken mit: die hauptamtliche Richterin Cuccarède, die Fachrichter Junod und Lüthi sowie Wermuth als Gerichtsschreiber

In der Rekurs- und Beschwerdesache

A. _____

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern

betreffend die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 (Umsetzungsentscheide)

hat die Steuerrekurskommission den Akten entnommen:

A. A. _____ (Rekurrent) ist Alleineigentümer des Grundstücks B. _____ Gbbl. Nr. 1 _____ an der C. _____ strasse in B. _____. Auf dem Grundstück befinden sich ein Gebäude (u.a. mit einem Erdgeschoss, einem Obergeschoss und einem Dachgeschoss). Der Rekurrent bewohnte zusammen mit seiner damaligen Lebenspartnerin und dem gemeinsamen Kind (geb. 22.2.2006) bis zur Trennung um das Jahr 2015 die Wohnung im Erdgeschoss. Später bewohnte der Rekurrent die Wohnung im Obergeschoss, während seine Lebenspartnerin mit dem Kind weiter im Erdgeschoss wohnte. Der Rekurrent war in den Steuerjahren 2015 bis 2019 unselbstständig erwerbstätig, übte aber auch eine selbstständige Nebenerwerbstätigkeit (Einzelfirma) aus und war an der D. _____ GmbH und an der E. _____ GmbH beteiligt. In den Jahren 2015 bis 2018 (wie bereits früher) waren die Einzelfirma des Rekurrenten, die E. _____ GmbH und die D. _____ GmbH, zuweilen gemeinsam im "F. _____ bereich" tätig.

B. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region _____ (Steuerverwaltung), veranlagte den Rekurrenten betreffend die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer mit Verfügungen vom 4. November 2021 für die Steuerperioden 2015 bis 2019 (vgl. im Einzelnen zu 2015: Akten der Steuerverwaltung, Mappe 1 pag. 204; zu 2016 Mappe 1 pag. 340; zu 2017: Mappe 2 pag. 460; zu 2018 Mappe 2 pag. 589; zu 2019 Mappe 2 pag. 674). Die dagegen erhobenen Einsprachen hiess die Steuerverwaltung mit Entscheiden vom 9. März 2023 jeweils zumindest teilweise gut (vgl. im Einzelnen zu 2015: Mappe 1 pag. 304; zu 2016: Mappe 1 pag. 439; zu 2017: Mappe 2 pag. 562; zu 2018: Mappe 2 pag. 654; zu 2019: Mappe 2 pag. 737).

C. Gegen die Einspracheentscheide 2015 bis 2019 erhob der Rekurrent am 26. März 2023 Rekurse und Beschwerden bei der Steuerrekurskommission des Kantons Bern (Steuerrekurskommission). Der Rekurrent beantragte im Wesentlichen, dass die Steuerveranlagungen entsprechend seinen ursprünglich eingereichten Steuererklärungen vorzunehmen seien. Die Korrekturen der Steuerverwaltung seien nicht plausibel. Die Steuerrekurskommission vereinigte die Verfahren und überprüfte die angefochtenen Einspracheentscheide. Beurteilt wurde insbesondere, ob die Steuerverwaltung in den Steuerjahren 2015 bis 2019 zu Recht einzelne steuererhöhende Anpassungen (betreffend die Einkünfte aus Haupterwerb [2015 und 2016], den steuerbaren Erfolg aus selbstständiger Tätigkeit [2015 und 2016], den Berufskosten [2018], den Eigenmietwert, den Abzug "Alleinstehend Kind", den Abzug für Unterhaltszahlungen, den Abzug für Vergabungen, den Zinsertrag sowie die Vermögenssteuerwerte) vorgenommen hatte und ob betreffend den Eigenmietwert (teilweise) weitere Erhöhungen vorzunehmen waren. Die Rekurse und Beschwerden wurden schliesslich betreffend die kantonalen Steuern und die direkte Bun-

dessteuer 2015, 2016 und 2017 teilweise gutgeheissen, soweit darauf einzutreten war. Betreffend die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer 2018 wurde die Angelegenheit dagegen abgewiesen, soweit darauf einzutreten war. Betreffend das Steuerjahr 2019 wurde die Angelegenheit ebenfalls abgewiesen, wobei die Veranlagung von der Steuerrekurskommission zusätzlich zu Ungunsten des Rekurrenten abgeändert wurde. Die Akten wurden von der Steuerrekurskommission zur Vornahme der Veranlagungen im Sinn der Erwägungen an die Steuerverwaltung zurückgeschickt (vgl. zum Ganzen: RKE 100 2023 138 vom 19.9.2024, nicht publiziert, Mappe 2 pag. 737.25). Der RKE 100 2023 138 vom 19. September 2024 erwuchs in der Folge unangefochten in Rechtskraft.

D. Nach Eintritt der Rechtskraft setzte die Steuerverwaltung den RKE 100 2023 138 vom 19. September 2024 um. Mit Verfügungen vom 6. Februar 2025 (im Deckblatt titulierte mit "Umsetzung Rekursentscheid / Beschwerdeentscheid / Kantons- und Gemeindesteuern / direkte Bundessteuer", nachfolgend Umsetzungsentscheide) gab die Steuerverwaltung das steuerbare Einkommen und Vermögen bzw. die Veranlagungen des Rekurrenten neu wie folgt wieder (alle Beträge in CHF):

Steuerperiode	Einkommen		Vermögen	Fundstelle
	Kantonale Steuern	Direkte Bundessteuer	Kantonale Steuern	
2015	82'100.--	91'000.--	720'000.--	Mappe 1, pag. 304.30 ff.
2016	80'800.--	89'700.--	1'058'000.--	Mappe 1, pag. 439.30 ff.
2017	74'800.--	82'700.--	1'025'000.--	Mappe 2, pag. 562.30 ff.
2018	61'100.--	73'000.--	914'000.--	Mappe 2, pag. 654.30 ff.
2019	80'500.--	93'000.--	991'000.--	Mappe 2, pag. 737.30 ff.

Basierend darauf wurden ebenfalls die Entscheidrechnungen neu erstellt bzw. die noch offenen Steuerbeträge (inkl. Zinsen) neu berechnet und gegenüber dem Rekurrenten am gleichen Tag in Rechnung gestellt (vgl. im Einzelnen zu 2015 Mappe 1 pag. 304.32 und pag. 304.29; zu 2016 Mappe 1 pag. 439.32 und pag. 439.29; zu 2017 Mappe 2 pag. 562.32 und pag. 562.29; zu 2018 Mappe 2 pag. 654.32 und pag. 654.29; zu 2019 Mappe 2 pag. 737.32 und pag. 737.29).

E. Gegen die Verfügungen (bzw. wörtlich gegen die "Umsetzung Rekurs / Beschwerdeentscheide") hat der Rekurrent mit Schreiben vom 24. Februar 2025 Einsprache bei der Steuerverwaltung erhoben (dort gemäss Eingangsstempel am 5.3.2025 eingegangen). Die Steuerverwaltung hat diese Eingabe an die Steuerrekurskommission als ihres Erachtens zuständige Rechtsmittelinstanz weitergeleitet. Der Rekurrent beantragt weiterhin, betreffend die Steuerperioden 2015 bis 2019 gemäss seinen eingereichten Steuererklärungen besteuert zu werden. Ferner wirft der Rekurrent Mitarbeitern der Steuerverwaltung (wie bereits im früheren Verfahren,

vgl. RKE 100 2023 138 vom 19.9.2024, Bst. I) u.a. Amtsmissbrauch und Nötigung vor. Mit Eingangsbestätigungen vom 1. April 2025 (je die Steuerperioden 2015 bis 2019 einzeln betreffend) hat die Steuerrekurskommission den Rekurrenten u.a. darauf hingewiesen, dass im aktuellen Verfahren einzig überprüft werden könne, ob der RKE 100 2023 138 vom 19. September 2024 von der Steuerverwaltung korrekt umgesetzt worden sei. Soweit weitergehend, könne auf die gestellten Anträge nicht eingegangen werden. Mit Eingaben vom 22. April 2025 hat sich der Rekurrent dazu geäußert und (sinngemäss) an seinen bisher gestellten Anträgen festgehalten. Namentlich genannten Mitarbeitenden der Steuerverwaltung wirft er dabei auch "Steuerbetrug" vor und es sei schleierhaft, weshalb diese Mitarbeitenden weiterhin für ihn zuständig seien. Schliesslich stellt der Rekurrent mit Eingabe vom 23. Mai 2025 den Antrag, die fraglichen Mitarbeitenden in den "Ausstand" zu setzen, zumal er sich mittlerweile auch bewusst geworden sei, dass einer dieser Mitarbeitenden vor ca. 15 Jahren ihn und seine damalige Ehefrau "gestalkt" hätte.

F. Am 25. Juni 2025 hat sich die Steuerverwaltung vernehmen lassen. Sie beantragt, auf die Rekurse und Beschwerden 2015 bis 2019 nicht einzutreten. Die Umsetzungsentscheide würden vom 6. Februar 2025 datieren, seien dem Rekurrenten jedoch bereits am 29. Januar 2025 zugestellt worden. Die Eröffnung sei mittels A-Post Plus erfolgt und somit könne die Zustellung jeweils mittels Sendungsverfolgung nachgewiesen werden. Folglich sei erstellt, dass die (als Einsprache bezeichneten) Eingaben des Rekurrenten nach Ablauf der Rechtsmittelfrist von 30 Tagen am 5. März 2025 und somit verspätet bei der Steuerverwaltung eingegangen seien. Mit separater Eingabe (ebenfalls vom 25.6.2025) hat die Steuerverwaltung zudem festgehalten, dass die erhobenen Vorwürfe des Rekurrenten betreffend "Stalking" absolut unbegründet seien und diese als haltlos zurückgewiesen würden. Es bestünden keine Umstände, welche geeignet wären, berechnigte Zweifel an der Unparteilichkeit der vom Rekurrenten genannten Mitarbeitenden zu begründen. Seitens des Rekurrenten seien dann auch weder in den Veranlagungs- noch in den Einspracheverfahren entsprechende Ausstandsbegehren gestellt worden. Insofern sei darauf auch nicht weiter einzugehen.

G. Mit Eingaben vom 12. Juli 2025 und 15. Juli 2025 hat der Rekurrent zur Vernehmlassung der Steuerverwaltung vom 25. Juni 2025 Stellung genommen. Er hält sinngemäss weiter an seinen bisherigen Standpunkten fest und beantragt u.a. ausdrücklich, dass auf seine Eingaben einzutreten sei. Nach erfolgter Akteneinsicht am 11. August 2025 bei der Steuerrekurskommission hat sich der Rekurrent erneut vernehmen lassen (Stellungnahme datierend vom 16.7.2025, bei der Steuerrekurskommission eingegangen am 18.9.2025). Insbesondere die Steueraufrechnungen betreffend den Eigenmietwert seien abzulehnen, weil im entsprechenden Aufnahmeprotokoll Fehler vorhanden seien. Zudem seien die ursprünglich eingereichten und durch

einen Treuhänder erstellten, auf korrekten Zahlen und "faktenbasierten Unterlagen und Dokumenten" aufbauenden Steuererklärungen von der Steuerverwaltung zu akzeptieren.

H. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat sich nicht vernehmen lassen.

Auf die weiteren Vorbringen der Parteien wird, soweit entscheidrelevant, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Die Steuerrekurskommission zieht in Erwägung:

1. Einspracheentscheide der Steuerverwaltung betreffend die Einkommens- und Vermögensveranlagung können bei der Steuerrekurskommission durch Rekurs bzw. Beschwerde angefochten werden (Art. 195 ff. des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11] und Art. 140 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] i.V.m. Art. 9 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Die Steuerrekurskommission ist örtlich zuständig. Der Rekurrent ist beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 195 Abs. 2 StG und Art. 140 ff. DBG i.V.m. Art. 3 BStV i.V.m. Art. 86 und 65 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]).

Aufgrund der Eingaben des Rekurrenten sind die Rekursverfahren Nr. 100 25 89, Nr. 100 25 90, Nr. 100 25 91, Nr. 100 25 92 und Nr. 100 25 93 sowie die Beschwerdeverfahren Nr. 200 25 76, Nr. 200 25 77, Nr. 200 25 78, Nr. 200 25 79 und Nr. 200 25 80 eröffnet worden. In den Verfahren betreffend die Steuerperioden 2015 bis 2019 stellen sich nahezu die gleichen Rechtsfragen und sie betreffen dieselbe steuerpflichtige Person. Damit ist gerechtfertigt, die Verfahren gestützt auf Art. 151 StG i.V.m. Art. 17 VRPG zu vereinigen.

2. Zunächst ist zu prüfen, inwieweit auf die formgerecht eingereichten Eingaben des Rekurrenten einzutreten ist und ob die sachliche Zuständigkeit der Steuerrekurskommission zur Beurteilung der angefochtenen Umsetzungsentscheide gegeben ist.

2.1 In einem ersten Schritt ist betreffend die Eintretensvoraussetzungen zu prüfen, ob die Rekurse und Beschwerden fristgerecht, d.h. innert der Rechtsmittelfrist erhoben worden sind. Die Rekurse und Beschwerden sind bei der Steuerverwaltung am 5. März 2025 eingegangen, bevor diese an die Steuerrekurskommission als zuständige Rechtsmittelinstanz weitergeleitet worden sind (Bst. E). Die Steuerverwaltung vertritt mit Blick auf die Rechtsmittelfrist die Auffassung, dass die Rekurse und Beschwerden verspätet eingereicht worden seien, weil die vom

6. Februar 2025 datierenden Umsetzungsentscheide (vgl. Bst. D) dem Rekurrenten nachweislich bereits am 29. Januar 2025 per A-Post Plus zugestellt worden seien. Zu klären ist insoweit, ob der Rekurrent seine Rekurse und Beschwerden rechtzeitig, d.h. wie in Art. 196 Abs. 1 StG und Art. 140 Abs. 1 DBG vorgeschrieben, innert 30 Tagen nach Zustellung der Umsetzungsentscheide erhoben hat.

2.1.1 Die Zustellung von Korrespondenz bzw. von Verfügungen und Entscheiden der Steuerverwaltung an die Steuerpflichtigen erfolgt aufgrund der grossen Anzahl gleichartiger Fälle (im sog. "Massenverfahren") in der Regel mit gewöhnlicher Post (Art. 159 Abs. 2 StG). Da die Steuerverwaltung allerdings regelmässig die Beweislast für die ordnungsgemässe Zustellung von Verwaltungsakten trägt (vgl. dazu im Allgemeinen Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Handkommentar zum DBG, 4. Aufl., 2023, N. 77 zu Art. 123 DBG), kann sie ihre Korrespondenz bzw. ihre Verfügungen und Entscheide grundsätzlich auch per Einschreiben oder mit A-Post Plus versenden, soweit sie dies im Einzelfall für notwendig und aus Beweisgründen für wichtig erachtet. Bei eingeschriebener Briefpost gilt eine natürliche Vermutung für die ordnungsgemässe Zustellung der Abholungseinladung via Briefkasten bzw. Postfach. Dasselbe gilt nach der Rechtsprechung für A-Post Plus Sendungen (BGer 1C_326/2021 vom 25.11.2021, E. 3.6; BGer 2C_476/2018 vom 4.6.2018, E. 2.3.2; BGer 2C_195/2018 vom 2.3.2018, E. 2.2).

2.1.2 Zu den A-Post Plus Sendungen ist festzuhalten, dass diese grundsätzlich A-Post Sendungen entsprechen. Im Unterschied zu diesen sind A-Post Plus Sendungen allerdings mit einem Barcode versehen, welcher die elektronische Sendungsverfolgung im Internet ("Track & Trace") ermöglicht. Im Unterschied zu den eingeschriebenen Briefpostsendungen wird der Empfang bei A-Post Plus Sendungen jedoch nicht durch Unterschrift der Empfangsperson bestätigt. Die Zustellung wird ausschliesslich elektronisch erfasst, sobald die Sendung in das Postfach oder in den Briefkasten des Adressaten gelegt wird. Auf diese Weise ist es möglich, mit Hilfe des von der Post zur Verfügung gestellten elektronischen Suchsystems ("Track & Trace") die Sendung bis zum Empfangsbereich der Empfangsperson zu verfolgen. Dieser Eintrag in das "Track & Trace" lässt im Sinn eines Indizes darauf schliessen, dass die Sendung in den Briefkasten oder das Postfach des Adressaten gelegt worden ist (Michel Daum in: Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl., 2020, N. 25 zu Art. 44 VRPG; VGE 100 2023 283/284 vom 8.7.2024, E. 3.3.1).

2.1.3 Der Rekurrent hat sich nicht im Detail dazu geäussert, ob die Umsetzungsentscheide tatsächlich, wie von der Steuerverwaltung dargestellt, bereits am 29. Januar 2025 zugestellt worden sind oder erst später. Wie erwähnt, indiziert der Eintrag in das "Track & Trace" gemäss einschlägiger Rechtsprechung grundsätzlich, dass die Sendung in den Briefkasten oder das Postfach des Adressaten gelegt worden ist (E. 2.1.2). Vorliegend ist es derweil aufgrund der in

das Verfahren eingebrachten Unterlagen nicht möglich, die von der Steuerverwaltung erwähnten Sendungsverfolgungsnummern (zur elektronischen Suche im "Track & Trace", vgl. im Einzelnen zu 2015 Mappe 1 pag. 304.36; zu 2016 Mappe 1 pag. 439.36; zu 2017 Mappe 2 pag. 562.36, zu 2018 Mappe 2 pag. 654.36 und zu 2019 Mappe 2 pag. 737.36) eindeutig mit dem Dossier des Rekurrenten in Verbindung zu bringen. Insbesondere kann keine Verbindung zwischen den Sendungsverfolgungsnummern und den Umsetzungsentscheiden hergestellt werden (bspw. mit jeweiligen "Printscreens" bzw. "Screenshots nachzuweisen, dass die Sendungsverfolgungsnummern mit dem Dossier des Rekurrenten verknüpft sind bzw. effektiv die Umsetzungsentscheide betreffen; vgl. dagegen RKE 100 2025 300 vom 14.4.2026, E. 4.1.2, nicht publiziert, sowie RKE 100 2025 288 vom 19.5.2026, E. 5.2, nicht publiziert, in welchen der Steuerverwaltung die geforderten Nachweise gelungen sind). Ein entsprechender Nachweis wäre dabei zwingend erforderlich, zumal im vorliegenden Zusammenhang die Zeitachse ansonsten unstimmtig ist. Gemäss Sendungsnachverfolgung der Post wären die Umsetzungsentscheide bereits am 22. Januar 2025 der Post übergeben worden, während sie tatsächlich vom 6. Februar 2025 datieren. Aufgrund der Aktenlage und der geltenden Beweislastverteilung (vgl. E. 2.1.2) ist jedoch zu Gunsten des Rekurrenten davon auszugehen, dass Rekurse und Beschwerde grundsätzlich rechtzeitig erhoben worden sind, da der Steuerverwaltung der Nachweis der früheren Zustellung nicht gelingt.

2.2 Inhaltlich bringt der Rekurrent mit seinen Rekursen und Beschwerden bzw. seinen Rechtsbegehren zum Ausdruck, entsprechend seinen ursprünglichen Steuererklärungen verlangt werden zu wollen (Bst. E). Damit ficht er in erster Linie die mit "Details zu den Rekurs- bzw. Beschwerdeentscheiden" bezeichneten Dokumente der Steuerverwaltung an (vgl. im Einzelnen zu 2015: Mappe 1 pag. 304.28 und pag. 304.26; zu 2016: Mappe 1 pag. 439.28 und pag. 439.26; zu 2017: Mappe 2 pag. 562.32 und pag. 562.29; zu 2018: Mappe 2 pag. 654.28 und pag. 654.26; zu 2019 Mappe 2 pag. 737.28 und pag. 737.26). Diesen Dokumenten ist jeweils die Herleitung der Höhe der neuen Veranlagung zu entnehmen, worauf ebenso die jeweiligen neuen Entscheidrechnungen basieren. Zumindest sinngemäss hat der Rekurrent damit sowohl die neuen Veranlagungen wie die neuen Entscheidrechnungen angefochten, welche zur Umsetzung des RKE 100 2023 138 vom 19. September 2024 erlassen worden sind.

2.2.1 Ein Rechtsmittelverfahren ist grundsätzlich auf den Streitgegenstand begrenzt. Ausgangspunkt für dessen Bestimmung bildet die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid bzw. die angefochtenen Verfügungen oder die angefochtenen Entscheide (sog. Anfechtungsobjekt bzw. Anfechtungsobjekte). Diese geben den Rahmen des Streitgegenstands vor, d.h. der Streitgegenstand kann nicht über das hinausgehen, was die Vorinstanz geregelt hat (VGE 100 2024 23 vom 26.8.2024, E. 1.2, mit weiteren Hinweisen). Zu präzisieren bleibt mit

Blick auf die Anfechtungsobjekte (Umsetzungsentscheide), dass der RKE 100 2023 138 vom 19. September 2024 aufgrund dessen Begründung und dessen Dispositiv eindeutig als Endentscheid abgefasst ist. M.a.W. ist der Steuerverwaltung kein Handlungsspielraum für eine neuerliche oder inhaltlich abweichende Beurteilung eingeräumt worden (vgl. E. 3.1 ff. sowie Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, a.a.O.; N. 32 zu Art. 143 DBG, vgl. ferner Ruth Herzog in: Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern, 2. Aufl., 2020, N. 6 ff. zu Art. 72 VRPG sowie Markus Müller in: Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern, 2. Aufl., 2020, N. 34 zu Art. 49 VRPG). Weil im Übrigen weder die Steuerverwaltung noch der Rekurrent seinerseits Rechtsmittel gegen den RKE 100 2023 138 vom 19. September 2024 ergriffen haben, sind die Steuerperioden 2015 bis 2019 grundsätzlich abschliessend beurteilt ("res judicata") und die Steuerfaktoren verbindlich festgelegt worden. Die Steuerverwaltung durfte deshalb diese Steuerfaktoren in den Umsetzungsentscheiden nicht mehr ändern. Auch die Steuerrekurskommission kann im aktuellen Verfahren nicht mehr darauf zurückkommen, zumal keine ausserordentlichen Rechtsmittel gegen den RKE 100 2023 138 vom 19. September 2024 ergriffen worden sind oder von Amtes wegen zu ergreifen wären (vgl. Markus Müller, a.a.O., N. 3 zu Art. 56 VRPG). Soweit der Rekurrent trotzdem weiterhin geltend macht, entsprechend seinen ursprünglich eingereichten Steuererklärungen veranlagt werden zu wollen (und damit darauf abzielt, die eigentlichen Veranlagungen abzuändern, vgl. E. 2.2), ist auf diese Rechtsbegehren folglich nicht mehr einzutreten (vgl. ausdrücklich Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, a.a.O., N. 32 zu Art. 143 DBG, mit weiteren Hinweisen). Dementsprechend werden die neuen Veranlagungen (vgl. im Einzelnen zu 2015 Mappe 1 pag. 304.33 und pag. 304.30; zu 2016 Mappe 1 pag. 439.33 und pag. 439.30; zu 2017 Mappe 2 pag. 562.33 und pag. 562.30; zu 2018 Mappe 2 pag. 654.33 und pag. 654.30; zu 2019 Mappe 2 pag. 737.33 und pag. 737.30) keiner neuen, inhaltlichen Überprüfung mehr unterzogen.

2.2.2 Wie angekündigt (vgl. Bst. E) kann somit angesichts der Rechtskraft von RKE 100 2023 138 vom 19. September 2019 (vgl. 2.2.1) materiell ausschliesslich noch strittig sein, ob die Steuerverwaltung die in diesem Entscheid im Dispositiv (Entscheidformel) festgehaltenen Vorgaben korrekt umgesetzt hat. Ob dies der Fall ist, ergibt sich auch aus den (zumindest sinngemäss, vgl. E. 2.2) mitangefochtenen Entscheidrechnungen mit Blick auf die rechnerische Herleitung in den Dokumenten "Details zu den Rekurs- bzw. Beschwerdeentscheiden" (vgl. E. 2.2). Als urkundliche Feststellung des steuerbaren Einkommens und Vermögens dienen schliesslich Veranlagungsverfügungen, Einspracheentscheide oder Rechtsmittelentscheide. Derweil können Steuerrechnungen bzw. hier die Entscheidrechnungen ebenfalls insoweit angefochten werden, um überprüfen zu lassen, ob die in Rechnung gestellten Beträge mit den eigentlichen Veranlagungen (d.h. mit den jeweiligen Veranlagungsverfügungen, Einsprache- oder Rechtsmittelentscheiden) übereinstimmen (Zweifel/Hunziker/Beusch/Seiler,

Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, 3. Aufl., 2024, N. 17 zu § 27 sowie Markus Langenegger in: Praxiskommentar zum Berner Steuergesetz, Band 2, Artikel 126 bis 293, 2011, N. 7 ff. zu Art. 235 StG). Die vom Rekurrenten mitangefochtenen Entscheidrechnungen (basierend auf dem RKE 100 2023 138 vom 19.9.2019) haben die auf dem ursprünglichen Einspracheentscheid beruhenden Entscheidrechnungen ersetzt und sind folglich wiederum bei der Steuerrekurskommission anfechtbar (Art. 195 Abs. 1 StG und Art. 140 Abs. 1 DBG). Dementsprechend hat die Steuerverwaltung die Eingaben des Rekurrenten zu Recht gestützt auf Art. 4 Abs. 1 VRPG an die Steuerrekurskommission als dafür zuständige Rechtsmittelinstanz weitergeleitet (vgl. Bst. E). Auf die Eingaben des Rekurrenten ist somit einzutreten, soweit zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung den RKE 100 2023 138 vom 19. September 2024 korrekt (betreffend die Höhe der Veranlagung) umgesetzt hat bzw. die neu in Rechnung gestellten Steuerforderungen zutreffend hergeleitet worden sind (vgl. 2015 Mappe 1 pag. 304.32 und pag. 304.29; zu 2016 Mappe 1 pag. 439.32 und pag. 439.29; zu 2017 Mappe 2 pag. 562.32 und pag. 562.29; zu 2018 Mappe 2 pag. 654.32 und pag. 654.29; zu 2019 Mappe 2 pag. 737.32 und pag. 737.29).

2.3 Zum Vorbringen des Rekurrenten, wonach Mitarbeitende der Steuerverwaltung strafrechtlich relevante Handlungen wie Amtsmissbrauch und Nötigung o.ä. (vgl. Bst. E) vorgenommen hätten, ist festzuhalten, dass strafrechtlich relevante Handlungen nicht Gegenstand der vorliegenden Anfechtungsobjekte sind und damit – auch mangels sachlicher Zuständigkeit – nicht von der Steuerrekurskommission beurteilt werden. Hinzu kommt, dass die Steuerrekurskommission auch nicht die Aufsichtsbehörde der Steuerverwaltung ist und für eine allfällige Anzeige von Amtes wegen keine hinreichenden Anhaltspunkte vorliegen. Dementsprechend tritt die Steuerrekurskommission auf die entsprechenden Vorbringen des Rekurrenten nicht ein (wie auch bereits in RKE 100 2023 138 vom 19.9.2024, E. 1.1.3).

2.4 Ebenfalls nicht eingetreten wird auf das kaum begründete Vorbringen des Rekurrenten zur Notwendigkeit, die seinerseits bezeichneten Mitarbeitenden der Steuerverwaltung in den "Ausstand" zu setzen (vgl. Bst. E). Falls der Rekurrent damit für die Zukunft erreichen will, nicht mehr von den seinerseits genannten Mitarbeitenden veranlagt zu werden, ist ein entsprechender Antrag zunächst bei der Steuerverwaltung zu stellen (Art. 152 Abs. 2 StG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 VRPG). Die Steuerrekurskommission ist insoweit nicht zur Behandlung des Vorbringens des Rekurrenten zuständig (vgl. dazu Regina Schlup Guignard in: Praxiskommentar zum Berner Steuergesetz, Band 2, Artikel 126 bis 293, 2011, N. 22 ff. zu Art. 152 StG).

2.5 Demnach ist, abgesehen von den Einschränkungen gemäss E. 2.2.2, E. 2.3 und E. 2.4, auf die erhobenen Rekurse und Beschwerden einzutreten.

2.6 Soweit der Rekurrent beantragt hat, entsprechend seinen ursprünglich eingereichten Steuererklärungen veranlagt zu werden (Bst. E), liegt der Streitwert jedoch grundsätzlich über CHF 10'000.--. Folglich wird die vorliegende Streitsache von der Steuerrekurskommission in Dreierbesetzung beurteilt (Art. 70 Abs. 3 und Abs. 4 Bst. c des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

3. Strittig und zu klären bleibt (vgl. E. 2.2.2), ob die Steuerverwaltung den RKE 100 2023 138 vom 19. September 2024 korrekt umgesetzt hat. Dazu ist festzuhalten, was folgt.

3.1 Betreffend die Steuerperiode 2015 ist im RKE 100 2023 138 vom 19. September 2024, E. 8.1 bestimmt worden, dass zu Gunsten des Rekurrenten von Aufrechnungen in der Höhe von CHF 6'000.-- (kantonale Steuern und direkte Bundessteuer) abzusehen und zu Ungunsten des Rekurrenten eine Aufrechnung in der Höhe von CHF 4'050.-- (nur kantonale Steuern) vorzunehmen sei. Diesen Aufforderungen ist die Steuerverwaltung nachgekommen (Mappe 1 pag. 304.26 und pag. 304.28). Die angefochtenen Verfügungen (Umsetzungsentscheide 2015) sind insoweit nicht zu beanstanden.

3.2 Betreffend die Steuerperiode 2016 ist im RKE 100 2023 138 vom 19. September 2024, E. 8.2 bestimmt worden, dass zu Gunsten des Rekurrenten von Aufrechnungen in der Höhe von CHF 10'000.-- (kantonale Steuern und direkte Bundessteuer) abzusehen und zu Ungunsten des Rekurrenten eine Aufrechnung in der Höhe von CHF 4'050.-- (nur kantonale Steuern) vorzunehmen sei. Diesen Aufforderungen ist die Steuerverwaltung nachgekommen (Mappe 1 pag. 439.26 und pag. 439.28). Die angefochtenen Verfügungen (Umsetzungsentscheide 2016) sind insoweit nicht zu beanstanden.

3.3 Betreffend die Steuerperiode 2017 ist im RKE 100 2023 138 vom 19. September 2024, E. 8.3 bestimmt worden, dass zu Gunsten des Rekurrenten neu Unterhaltszahlungen (Kinderalimente) in der Höhe von CHF 12'000.-- zum Abzug zuzulassen, aber die bisher gewährten Kinderabzüge zu streichen seien (kantonale Steuern und direkte Bundessteuer). Weiter sei zu Ungunsten des Rekurrenten eine Aufrechnung in der Höhe von CHF 4'050.-- (nur kantonale Steuern) vorzunehmen. Diesen Aufforderungen ist die Steuerverwaltung nachgekommen (Mappe 2 pag. 562.26 und pag. 562.28). Die angefochtenen Verfügungen (Umsetzungsentscheide 2017) sind insoweit nicht zu beanstanden.

3.4 Betreffend die Steuerperiode 2018 ist im RKE 100 2023 138 vom 19. September 2024, E. 8.4 bestimmt worden, dass sich gegenüber den damals angefochtenen Einspracheentscheiden (kantonale Steuern und direkte Bundessteuer) keine Änderungen ergeben. Folgerichtig hat die Steuerverwaltung die ursprünglich festgesetzten Steuerfaktoren wiedergegeben (Mappe 2

pag. 654.28 und pag. 654.26). Die angefochtenen Verfügungen (Umsetzungsentscheide 2018) sind insoweit nicht zu beanstanden.

3.5 Betreffend die Steuerperiode 2019 ist im RKE 100 2023 138 vom 19. September 2024, E. 8.5 bestimmt worden, dass zu Ungunsten des Rekurrenten neu Aufrechnungen in der Höhe von CHF 10'050.-- (kantonale Steuern) und CHF 11'760.-- (direkte Bundessteuer) vorzunehmen seien. Diesen Aufforderungen ist die Steuerverwaltung nachgekommen (Mappe 2 pag. 737.26 und pag. 737.28). Die angefochtenen Verfügungen (Umsetzungsentscheide 2019) sind insoweit nicht zu beanstanden.

4. Weil die angefochtenen Verfügungen somit insgesamt nicht zu beanstanden sind (E. 3.1, E. 3.2, E. 3.3, E. 3.4 und E. 3.5), sind die dagegen erhobenen Rekurse und Beschwerden abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (E. 2.5).

5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Rekurrent kostenpflichtig. Er hat die gesamten Verfahrenskosten zu tragen, einschliesslich allfälliger Auslagen für Gutachten oder andere externe Kosten (Art. 144 Abs. 1 und 5 DBG sowie Art. 200 Abs. 1 StG i.V.m. Art. 1, 2, 53, 58 und 59 des Dekrets vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [Verfahrenskostendekret, VKD; BSG 161.12]). Vorliegend sind die Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 1'500.-- dem unterliegenden Rekurrenten aufzuerlegen und mit den geleisteten Kostenvorschüssen zu verrechnen.

Da der Rekurrent im vorliegenden Fall unterliegt, werden keine Parteikosten gesprochen (Art. 200 Abs. 4 StG; Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021]).

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Der Rekurs betreffend die kantonalen Steuern 2015 (Umsetzungsentscheid) wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer 2015 (Umsetzungsentscheid) wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
3. Der Rekurs betreffend die kantonalen Steuern 2016 (Umsetzungsentscheid) wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

4. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer 2016 (Umsetzungsentscheid) wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
5. Der Rekurs betreffend die kantonalen Steuern 2017 (Umsetzungsentscheid) wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
6. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer 2017 (Umsetzungsentscheid) wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
7. Der Rekurs betreffend die kantonalen Steuern 2018 (Umsetzungsentscheid) wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
8. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer 2018 (Umsetzungsentscheid) wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
9. Der Rekurs betreffend die kantonalen Steuern 2019 (Umsetzungsentscheid) wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
10. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer 2019 (Umsetzungsentscheid) wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
11. Die Kosten des Verfahrens vor der Steuerrekurskommission, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 1'500.--, werden dem Rekurrenten zur Bezahlung auferlegt.
12. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
13. **Gegen den Entscheid betreffend die kantonalen Steuern kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden.** Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Gegen den Entscheid betreffend die direkte Bundessteuer kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12,

3011 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 145 DBG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 BStV).

Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtsschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtsschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Wird beim Verwaltungsgericht für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer Beschwerde erhoben, können diese, soweit den gleichen Gegenstand betreffend, in einer gemeinsamen Rechtsschrift eingereicht werden. Sie hat insbesondere die jeweiligen Rechtsbegehren sowie die **Begründungen** zu enthalten.

14. Zu eröffnen an:

- A. _____
- Steuerverwaltung des Kantons Bern
- Eidgenössische Steuerverwaltung
- Einwohnergemeinde B. _____

IM NAMEN DER STEUERREKURSKOMMISSION
DES KANTONS BERN

Die Richterin

Der Gerichtsschreiber

Cuccarède

Wermuth